



Amtliche Mitteilungen 95/2015

**Ordnung zur Qualitätssicherung
in Tenure Track-Verfahren
der Universität zu Köln
vom 28. August 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 9. SEPTEMBER 2015

Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität zu Köln

vom 28.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt der Senat folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Verfahren
- § 4 Rektorats-Tenure-Kommission
- § 5 Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 6 Mentorat und Statusgespräche
- § 7 Zwischenevaluation
- § 8 Verfahren zur Zwischenevaluation
- § 9 Informationspflichten der Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 10 Einspruchsverfahren
- § 11 Endevaluation
- § 12 Verfahren zur Endevaluation
- § 13 Vorzeitige Verstetigung
- § 14 Inkrafttreten

Anhänge

§ 1 Ziele

Das Tenure Track-Verfahren bietet befristet beschäftigten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit, nach erfolgreicher Evaluation gemäß dem in dieser Ordnung festgelegten Verfahren eine Verlängerung des bestehenden Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses zu erhalten oder in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen zu werden. Mit dem Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der Universität zu Köln eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten

Nachwuchs langfristig an die Universität zu binden. Das in dieser Ordnung konkretisierte Verfahren dient der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und universitätsweit einheitlichen formalen Standards.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle mit Tenure Track ausgeschriebenen Professuren an der Universität zu Köln. Entscheidungen über die Besetzung einer unbefristeten Professur nach dem Tenure Track-Verfahren können nur nach dem in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren erfolgen.

§ 3

Verfahren

Das Tenure Track-Verfahren besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der Kandidatin/des Kandidaten abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 7 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung, das Ergebnis der Endevaluation nach § 11 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses. Das nähere Verfahren regeln die §§ 7-13 dieser Ordnung.

§ 4

Rektorats-Tenure-Kommission

(1) Das Rektorat richtet eine ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren unter dem Vorsitz des Prorektors oder der Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ein, die alle Tenure Track-Verfahren an der Universität zu Köln begleitet (im Folgenden „Rektorats-Tenure-Kommission“) und einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit sicherstellt. Aufgabe der Rektorats-Tenure-Kommission ist es, dem Rektorat auf Basis des Tenure Dossiers und der Fakultätsempfehlungen eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung bzw. Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der Kandidatin/des Kandidaten auszusprechen. Dabei sollen universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz und Berufungsfähigkeit der Kandidatin/ des Kandidaten. Die Rektorats-Tenure-Kommission soll dem Rektorat basierend auf ihren Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission sind

- je zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen aus jeder Fakultät,
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und

- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden.

Die/der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Rektorats-Tenure-Kommission. Sie/er kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission oder aus dem Kreis der Rektoratsmitglieder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter als Vorsitzende/Vorsitzenden benennen. Die Rektorats-Tenure-Kommission kann zusätzlich zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen aus dem jeweils betroffenen Fach beratend hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an den Sitzungen der Rektorats-Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen werden auf Empfehlung der Fakultäten im Benehmen mit dem Senat vom Rektorat ernannt. Die Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Senatsvertreter dieser Gruppen vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat ernannt. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht zugleich Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 6 dieser Ordnung sein. Die Amtszeit der professoralen und akademischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederernennung ist möglich.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind.

(5) Die Rektorats-Tenure-Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Einberufung obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 5

Fakultäts-Tenure-Kommission

(1) Die Engere Fakultät jeder Fakultät richtet eine Kommission für Tenure-Verfahren unter Vorsitz einer Prodekanin/eines Prodekans ein (im Folgenden „Fakultäts-Tenure-Kommission“). Die Fakultäts-Tenure-Kommission ist das verfahrensverantwortliche Gremium der Fakultät und hat ihr gegenüber eine beratende und unterstützende Funktion. Es betreut die Tenure-Evaluationen von Fakultätsseite und erarbeitet Empfehlungen für die Fakultät und die Rektorats-Tenure-Kommission.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission sind

- mindestens vier und höchstens acht Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der Fakultät,
- ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen der Fakultät und
- ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied können die Fakultäten eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung wählen.

Die/der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Fakultäts-Tenure-Kommission. Sie/er kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission oder aus dem Kreis der Prodekaninnen und Prodekane eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter als Vorsitzende/Vorsitzenden benennen. Die Fakultäts-Tenure-Kommission kann zusätzlich zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen aus dem jeweils betroffenen Fach beratend hinzuziehen. Weiterhin kann die Fakultäts-Tenure-Kommission auf Vorschlag des Vertreters/der Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät eine weitere fachkundige Person aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät beratend hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Stellvertreter/innen werden durch die Engere Fakultät gewählt. Die Amtszeit der professoralen und akademischen Mitglieder sowie ggf. des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 ihrer stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 oder, soweit von der Option des Absatzes 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, mindestens 7 ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie jeweils die oder der Vorsitzende zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind.

(5) Die Fakultäts-Tenure-Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

§ 6

Mentorat und Statusgespräche

(1) Aus dem Fach der Kandidatin oder des Kandidaten sind eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentor für jede Kandidatin/jeden Kandidaten zu benennen. Die Kandidatin/der Kandidat hat das Vorschlagsrecht. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät ernennt die Mentorin oder den Mentor im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten.

(2) Die Mentorin oder der Mentor soll der Kandidatin/dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner/in und zur Beratung für die Kandidatin/den Kandidaten zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die Mentorinnen oder Mentoren sind nicht an der Evaluation zu beteiligen.

(3) Die/der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Instituts führen einmal im Jahr ein strukturiertes Statusgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten, das auf Grundlage der bisherigen Leistungen und der Fortschritte der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen sowie zur Reflektion über die Leistung und Fortschritte beitragen soll.

(4) Über das Gespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu zeichnendes Kurzprotokoll anzufertigen, das stichpunktartig die vereinbarten Ziele sowie ggf. weitere Maßnahmen festhält. Dieses wird in das Tenure-Dossier aufgenommen. Die Fakultäten erarbeiten jeweils einen für ihre Fakultät verbindlichen Leitfaden für diese Gespräche. Die Statusgespräche sollten zumindest die folgenden Punkte beinhalten:

- Erbrachte wissenschaftliche Leistungen
- Engagement in der Lehre
- Drittmittelinwerbungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen
- Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung
- Weitere Leistungen: Preise, Transfer, Mitgliedschaften, Herausgeberschaften etc.
- Empfehlungen und Karriereperspektiven
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Anbindung an bestehende und geplante kooperative Projekte in der Fakultät

§ 7

Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation der Kandidatin oder des Kandidaten findet in der Regel im dritten Jahr der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens statt.

(2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informieren die Kandidatin oder den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

(3) Die Fakultäten können weitere Konkretisierungen bzw. fachspezifische Anpassungen des hier vorgegeben Rahmens vornehmen sowie Handreichungen zum Verfahren ausarbeiten. Diese sind der Rektors-Tenure-Kommission anzuzeigen.

§ 8

Verfahren zur Zwischenevaluation

(1) Die/der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission fordert die Kandidatin/den Kandidaten in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der in der Regel dreijährigen ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das Verfahren. Der Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten ist der/dem Kommissionvorsitzenden spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Einreichung vorzulegen und in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektors-Tenure-Kommission wird durch den Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission über die Verfahrenseröffnung informiert.

(2) Die Fakultäts-Tenure-Kommission holt mindestens drei externe Gutachten zu den Forschungsleistungen der Kandidatin/des Kandidaten ein. Mindestens eine/r der Gutachter/innen sollte aus dem Ausland kommen. Die Gutachter/innen müssen gemäß den gängigen DFG-Richtlinien unbefangen sein und dies zusammen mit ihrem Gutachten erklären. Die Gutachter/innen erhalten einen von der Fakultäts-Tenure-Kommission verfassten schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidaten/Kandidatinnen. Der Arbeitsauftrag, die Kriterien sowie die Gutachten sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(3) Auf der Basis des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Fakultäts-Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre

und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidat/in oder zur Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Der Bericht enthält das Tenure-Dossier im Anhang.

(4) Auf der Basis des Berichts und des Tenure-Dossiers entscheidet die Engere Fakultät über die Fortführung des Tenure Track-Verfahrens. Der Beschluss, die Begründung und das Abstimmungsergebnis werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll und das Tenure-Dossiers werden dem Rektorat und der Rektors-Tenure-Kommission umgehend zugeleitet.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Das Verfahren gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei positiver Zwischenevaluation wird das Tenure Track-Verfahren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Zwischenevaluation scheidet die Kandidatin/der Kandidat aus dem Tenure Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenevaluation bei der Rektors-Tenure-Kommission Einspruch gegen die Entscheidung der Fakultät einlegen. Das nähere Verfahren bestimmt § 10 dieser Ordnung.

§ 9

Informationspflichten der Fakultät

Die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission informiert die Kandidatin oder den Kandidaten zeitnah über das Ergebnis der Zwischenevaluation. Sie/er übermittelt der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche und qualifizierte Rückmeldung zur bisherigen Tätigkeit. Die Mitteilungen der Kommission sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

§ 10

Einspruchsverfahren

(1) Im Falle des Einspruchs der Kandidatin/des Kandidaten gegen die negative Zwischenevaluation gemäß § 8 Abs. 6 wird das Verfahren durch die Rektors-Tenure-Kommission weiter geführt.

(2) Auf der Basis des Beschlusses der Engeren Fakultät und des Tenure-Dossiers spricht die Rektors-Tenure-Kommission eine schriftliche Empfehlung zur Beendigung oder Weiterführung des Tenure Track-Verfahrens aus. Diese ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektors-Tenure-Kommission kann weitere externe Gutachten einholen und die Kandidatin bzw. den Kandidaten oder weitere Personen hören. Die Empfehlung der Rektors-Tenure-Kommission geht dem Rektorat und der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät zur Kenntnisnahme zu.

(3) Auf Grundlage der Empfehlung der Rektors-Tenure-Kommission und des Tenure Dossiers entscheidet das Rektorat abschließend über die Weiterführung oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Ist eine negative Entscheidung beabsichtigt, erhält die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Im Rahmen der

Akteneinsicht sind bei Gutachten über die fachliche Eignung personenbezogene Daten über die Gutachter/innen zu anonymisieren.

§ 11

Endevaluation

(1) Die Endevaluation wird in der Regel spätestens im dritten Jahr der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens durchgeführt. Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der Kandidatin/des Kandidaten in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht. Bei negativer Endevaluation kann die Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

(2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation des Verfahrens sicher und informieren die Kandidatin bzw. den Kandidat angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

(3) Die Fakultäten können weitere Konkretisierungen bzw. fachspezifische Anpassungen des in dieser Ordnung vorgegeben Rahmens vornehmen sowie Handreichungen zum Verfahren ausarbeiten. Diese sind der Rektorats-Tenure-Kommission anzuzeigen.

§ 12

Verfahren zur Endevaluation

(1) Die/der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission fordert die Kandidatin oder den Kandidaten in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der in der Regel dreijährigen zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das Evaluationsverfahren. Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Kommissionsvorsitzenden spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Einreichung vorzulegen und in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektorats-Tenure-Kommission wird durch den Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission über die Verfahrenseröffnung informiert.

(2) Die Fakultäts-Tenure-Kommission holt mindesten drei ausführliche externe Gutachten zu den Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten ein. Die Fakultät begründet die Auswahl der Gutachter/innen schriftlich. Mindestens eine der Gutachter/innen sollte aus dem Ausland kommen. Die Gutachter/innen müssen gemäß den gängigen DFG-Richtlinien unbefangen sein und dies zusammen mit ihrem Gutachten erklären. Die Gutachter/innen erhalten einen von der Fakultäts-Tenure-Kommission verfassten schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Begründung für die Gutachterausswahl, der Arbeitsauftrag, die Kriterien sowie die Gutachten sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(3) Auf der Basis des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Fakultäts-Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsver-

zucht oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Bericht enthält das Tenure-Dossier im Anhang.

(4) Auf der Basis des Berichts empfiehlt die Engere Fakultät die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Die Empfehlung der Engeren Fakultät wird schriftlich festgehalten und umfasst mindestens das Abstimmungsergebnis und die Begründung für das Votum.

(5) Auf Basis der Empfehlungen der Fakultäts-Tenure-Kommission, der Engeren Fakultät, des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Rektorats-Tenure-Kommission eine Stellungnahme, die in das Tenure Dossier aufgenommen wird. Die Stellungnahme muss Bezug nehmen auf die Evaluationskriterien und enthält eine Empfehlung zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

(6) Die Empfehlungen der Fakultäts-Tenure-Kommission und der Rektorats-Tenure-Kommission sowie das Tenure-Dossier gehen dem Rektorat und der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät zu.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(8) Das Rektorat entscheidet abschließend über die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder die Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Ist eine negative Entscheidung beabsichtigt, erhält die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Im Rahmen der Akteneinsicht sind bei Gutachten über die fachliche Eignung personenbezogene Daten über die Gutachter/innen zu anonymisieren.

(9) Bei negativer Endevaluation kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

§ 13

Vorzeitige Verstetigung

Sofern eine Kandidatin ein Kandidat gemäß § 38 Absatz 1 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz vor Abschluss des in dieser Ordnung bestimmten Evaluationsverfahrens einen Ruf an eine andere Hochschule erhält, können zur Rufabwehr die Endevaluation gemäß den §§ 11, 12 dieser Ordnung oder eine verkürzte Evaluation eingeleitet werden. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät im Einzelfall.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Empfehlungen über Änderungen sowie die Aufhebung dieser Ordnung können von allen an diesem Verfahren beteiligten Stellen der Rektorats-Tenure-Kommission vorgelegt werden, die diese nach Prüfung dem Rektorat vorlegt. Das Rektorat entscheidet, wie dem Senat ein entsprechender Antrag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

(3) Soweit Zielvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen wurden, Bestimmungen über die Zwischenevaluation der Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor. Soweit Zielvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen wurden, Bestimmungen über die Endevaluation enthalten, können diese einvernehmlich an die Vorgaben dieser Ordnung angepasst werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 09.06.2015 und des Senats der Universität zu Köln vom 24.06.2015.

Köln, den 28.08.2015

Der Rektor der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhänge

- 1) Tenure-Dossier
- 2) Bewertungskriterien

1) Tenure-Dossier

a) Allgemeines

Das Tenure-Dossier ist die fortlaufende Dokumentation über die Leistungen und Beurteilungen des Kandidaten/der Kandidatin. Es ist streng vertraulich zu behandeln und wird zentral bei der Geschäftsstelle der Rektorats-Tenure-Kommission abgelegt.

Das Tenure-Dossier kann nur von Personen eingesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Mandats im Rahmen der hier definierten Tenure-Track-Verfahren dazu befugt sind. Das Tenure-Dossier enthält zumindest die folgenden Dokumente:

- Protokolle und Berichte über Statusgespräche KandidatIn/ DekanIn
- Selbstberichte des Kandidaten/der Kandidatin
- Berichte/Empfehlungen der Engeren Fakultät
- Gutachten
- Berichte/Empfehlungen der Rektorats-Tenure-Kommission
- Stellungnahmen des Kandidaten/der Kandidatin
- Feedback zu Entscheidungen

b) Selbstbericht

Der Selbstbericht dokumentiert die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin. Er ist i.d.R. auf Englisch zu verfassen, es sei denn die Fakultät regelt im Einzelfall anderes. Die Sprache in der er zu verfassen ist, ist dem Kandidaten/der Kandidatin bei Aufforderung zur Einreichung verbindlich mitzuteilen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass internationale Gutachter am Verfahren ungehindert teilnehmen können. Der Selbstbericht umfasst mindestens:

Allgemein

- CV
- Publikationsliste (Berichtszeitraum, nach Publikationsform gegliedert)
- Liste wissenschaftlicher Vorträge
- Eine max. 10-seitige Darstellung der zukünftigen Forschungspläne und der erreichten Ziele unter Berücksichtigung der drei Bereiche: Forschung, Lehre (inkl. kurzer Erläuterung von Lehrformen und Methoden), akademische Selbstverwaltung.

In einem tabellarischen Anhang sind zudem die folgenden Übersichten aufzuführen:

a) Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Anträge auf Drittmittel, eingeworbene Drittmittel (öffentlich, privatwirtschaftlich)
- Darstellung der Kooperation (intern/extern)
- Auszeichnungen, Preise, Stipendien
- Mitgliedschaften
- ggf. Transfer/Patente/Kooperationen mit der Praxis

b) Lehre

- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, kurze Darstellung der Lehrinhalte

- Liste Betreuung von Abschlussarbeiten und Promotionen und Aktivitäten zur Nachwuchsförderung
- Angaben zur Internationalität der Lehre (z.B. Lehrangebote in Fremdsprachen, Betreuung von ausl. Studierenden)
- Ergebnisse von Lehrevaluationen
- Sonstige Nachweise der Lehrqualifikation: z.B. Lehrprojekte, Fortbildungen, Lehrforschung

c) Akademische Selbstverwaltung

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung und des eigenen Beitrags
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachgesellschaften
- Herausgeberschaft für wissenschaftliche Zeitschriften, Reihen etc.
- Review-Tätigkeiten
- Weitere Tätigkeiten als Sachverständiger, GutachterIn, oder bei Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, und Justizanhörungen etc.

d) Gutachter/innenvorschläge für die Evaluationen

Die Fakultäts-Tenure-Kommission und die Rektorats-Tenure-Kommission können die Beibringung weiterer Informationen/Unterlagen zur Auflage machen.

c) *Berichte/Empfehlungen der Rektorats-Tenure-Kommission und der Fakultäts-Tenure-Kommission*

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen Berichte ähnlich gegliedert sein und ähnliche Punkte adressiert werden:

Berichte der Fakultäts-Tenure-Kommission und der Rektorats-Tenure-Kommission

- Einleitung
- Evaluationsverfahren (Vorgehensweise, Beschreibung Selbstbericht, Begründung der Auswahl der externen Gutachter/innen)
- Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Darstellung und Bewertung der Forschungsleistungen
- Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung
- Bewertung der Gesamtleistung und Einschätzung des Potentials
- Zusammenfassung (wesentliche Ergebnisse, Empfehlung)

2) Bewertungskriterien

a) *Allgemeines*

Der folgende Kriterienkatalog gibt einen Rahmen vor, um übergreifende Standards für die Tenure-Track-Evaluationen zu etablieren. Der Kriterienkatalog ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach zu erweitern bzw. einzugrenzen.

b) *Forschung*

- Qualität, Originalität und Kreativität der Forschung
- Qualität klinischer Kompetenzen
- Qualität der Veröffentlichungen (Plausibilität, Methodische Fundierung, innovativer Charakter, Beitrag zur Entwicklung eines Forschungsgebiets)
- Impact factor/Zitationen
- Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen (national/international)
- Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Mittelgeber)
- Kooperationen (intern/extern), mit der Praxis
- Gastvorträge
- Preise und Auszeichnungen, Mitgliedschaft in Akademien und wissenschaftlichen Vereinigungen
- Organisation von Tagungen
- Tätigkeit als Herausgeber und Rezensent
- Transfer, Patente
- Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich

c) Lehre

- Qualität und Lehrspektrum, theoretische/methodische Fundierung der Lehre
- Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen
- Internationalität
- Ergebnisse Lehrevaluationen
- Lehrpreise
- Didaktische Kompetenzen und Fortbildungen